

# Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

## **Leitbild**

des Volkssolidarität Bundesverband e.V.

Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung

vom 14. November 2014

## **Satzung**

des Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

Beschluss der Stadtdelegiertenversammlung

vom 12. November 2022

## Inhaltsverzeichnis

Leitbild des Volkssolidarität Bundesverband e.V. ....	2
Abschnitt I – Grundlagen des Vereins .....	3
§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 – Vereinszweck .....	3
§ 3 – Selbstlosigkeit .....	4
Abschnitt II – Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft .....	5
§ 4 – Gliederung der Volkssolidarität .....	5
§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft.....	6
§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
Abschnitt III – Beschlussfassende Organe des Vereins .....	9
§ 7 – Organe des Vereins.....	9
§ 8 – Delegiertenversammlung .....	9
§ 9 – Vereinsvorstand.....	13
Abschnitt IV – Kontrolle und Aufsicht .....	15
§ 10 – Aufsicht .....	15
Abschnitt V – Finanzverfassung und Ordnungen des Vereins.....	15
§ 11 – Finanzierung des Vereins.....	15
§ 12 – Corporate Design .....	15
§ 13 – Ehrungen.....	15
Abschnitt VI – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.....	16
§ 14 – Satzungsänderungen .....	16
§ 15 – Auflösung des Vereines und der Vermögensbindung .....	16
§ 16 – Schlussbestimmungen .....	16

## **Leitbild des Volkssolidarität Bundesverband e.V.**

### **Beschluss der Bundesdelegiertenversammlung vom 14. November 2014**

„*Miteinander-Füreinander – Solidarität leben*“ ist das zentrale Leitmotiv unseres Verbandes.

Die Volkssolidarität ist ein gemeinnütziger Sozial- und Wohlfahrtsverband,

- dessen Mitglieder sich über ein aktives Mitgliederleben organisieren,
- der soziale Dienstleistungen anbietet und
- die Interessen seiner Mitglieder, der Betreuten sowie benachteiligter und hilfebedürftiger Menschen aller Generationen vertritt.

Wir bekennen uns zu Frieden, Humanismus, Demokratie und Solidarität als Grundwerte unseres Handelns und stehen in der Tradition der Gründung unseres Verbandes durch das antifaschistische Bündnis aller Parteien und Kirchen.

Wir sind eine Gemeinschaft von Menschen für Menschen aller Generationen, unabhängig von ihrer Herkunft und ihrer nationalen und religiösen Zugehörigkeit.

Wir setzen uns für soziale Gerechtigkeit, insbesondere für Verteilungsgerechtigkeit, und einen Sozialstaat ein, der Chancengleichheit gewährleistet und soziale Ausgrenzung verhindert.

Wir engagieren uns für den Erhalt und den Ausbau der sozialen Sicherungssysteme, der Gesundheitsversorgung und Pflege. Wir wenden uns gegen Entsolidarisierung sowie die zunehmende Ökonomisierung des Sozialen. Dazu gehört auch die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse, insbesondere zwischen Ost und West und die Abwendung von Armut.

Wir streben ein Gemeinwesen an, das soziale Mitwirkung und freiwilliges Engagement fördert.

Die Volkssolidarität bindet Mitglieder und Bürger ins gesellschaftliche Leben ein und trägt zur Bewahrung einer Lebensqualität bei, welche sozialen Schutz, insbesondere vor Ausgrenzung und Isolation bietet. Wir organisieren und unterstützen Aktionen zur Überwindung von Katastrophenfolgen im In- und Ausland.

Die Stärke des Verbandes beruht auf gemeinschaftlichem Handeln von ehren- und hauptamtlichen Tätigen aller Ebenen und Strukturen.

Wir organisieren vielseitige Angebote, welche Interessierten die Möglichkeit geben, sich entsprechend ihrer Bedürfnisse und sozialer Notwendigkeiten, einzubringen.

Die Volkssolidarität vertritt die sozialen Interessen ihrer Mitglieder sowie von Menschen aller Altersgruppen, insbesondere sozial benachteiligter Bürger. Durch einen kritisch-konstruktiven Dialog mit allen Akteuren des Gemeinwesens und das engagierte Wirken unserer Mitglieder in Vertretungsorganen und Beiräten nehmen wir Einfluss auf sozialpolitische Entscheidungen.

Als sozialer Dienstleister erbringen wir durch das Wirken haupt- und ehrenamtlich Tätiger Angebote der Beratung, Pflege und Betreuung sowie der Bildung und Erziehung.

Wir fördern und würdigen unsere im Ehrenamt Tätigen. Wir bieten Ihnen Qualifizierung und Unterstützung. Wir treten für bessere gesetzliche Rahmenbedingungen und eine höhere gesellschaftliche Wertschätzung des Ehrenamtes ein.

Als sozial orientierter Arbeitgeber fördern wir die berufliche und persönliche Kompetenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und erwarten von ihnen, dass sie die Weiterentwicklung der Volkssolidarität zu ihrer eigenen Sache machen.

Als verlässlicher Partner in sozialen Fragen wirken wir aktiv in nationalen und internationalen Netzwerken und Bündnissen mit.

# **Satzung des Volkssolidarität Stadtverbandes Leipzig e. V.**

## **Beschluss der Stadtdelegiertenversammlung vom 12. November 2022**

### **Abschnitt I – Grundlagen des Vereins**

#### **§ 1 – Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen „Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e. V.“. (nachfolgend „die Volkssolidarität“ bzw. „Verein“ genannt)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
3. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig unter der Nr. VR 28 eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied des Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. und des Volkssolidarität Bundesverband e. V. sowie des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes Landesverband Sachsen e.V.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 – Vereinszweck**

1. Die Volkssolidarität ist ein Sozial- und Wohlfahrtsverband. Sie ist ein einheitlicher, demokratisch organisierter, gemeinnütziger bzw. mildtätiger – im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung – wirkender parteipolitisch und konfessionell unabhängiger, selbständiger Verein. Er bekennt sich zu den humanistischen und demokratischen Grundwerten und tritt für soziale Gerechtigkeit ein. Das Handlungsmotiv der Volkssolidarität ist: **„Miteinander – Füreinander“**.
2. Die Volkssolidarität versteht sich in ihrem Wirken als Sozial- und Wohlfahrtsverband, als Interessenvertreter älterer Menschen und Kinder, hilfebedürftiger Bürger aller Altersgruppen ohne Ansehung der Person. Sie setzt sich für die Wahrung und Verwirklichung der sozialen, kulturellen, ökologischen und materiellen sowie ethnischen Rechte dieser Personen ein und ist offen für alle Bürger, denen Solidarität und Humanität gegenüber Älteren, Behinderten, Hilfsbedürftigen, Kindern und Jugendlichen am Herzen liegt.
3. Die Volkssolidarität leistet mit ihren ehren- und hauptamtlich Tätigen beratende, betreuende, pflegende und unterstützende Hilfe mit dem Ziel, die Gestaltung eines selbstbestimmten Lebens zu fördern und die aktive Teilnahme am öffentlichen Leben zu ermöglichen. Zweck des Vereins ist:
  - die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege;
  - die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;
  - die Förderung der Jugend- und Altenhilfe;

- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger und, mildtätiger Zwecke;
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe;
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsopfer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste, Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden;
  - die Förderung des Schutzes von Ehe und Familie;
  - die selbstlose Unterstützung hilfsbedürftiger Personen im Sinne des § 53 AO, die infolge ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes der Hilfe bedürfen.
4. Die Volkssolidarität verwirklicht ihre Ziele gemäß Abs. 3 insbesondere durch:
- Aktivitäten ihrer Mitglieder in der sozialen und sozial-kulturellen Arbeit in den Orts- und Mitgliedergruppen, Interessengemeinschaften und Seniorenentreffs;
  - Leistungen zur Teilhabe und Betreuung, auch durch Nachbarschafts- und Selbsthilfe zur Förderung von Solidarität und Gemeinschaft von Menschen aller Generationen;
  - Errichtung und Betreiben von ambulanten, teilstationären und stationären Diensten und Einrichtungen, von Einrichtungen des betreuten Wohnens und Seniorenbüros und Begegnungsstätten sowie der Betreuung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Familien;
  - die Tätigkeit in Arbeits- und Fachgruppen;
  - das einheitliche Handeln von ehren- und hauptamtlich Tätigen;
  - die Mitwirkung ihrer Mitglieder in kommunalen und bürgerschaftlichen Vertretungen;
  - die Gründung und Beteiligung an gemeinnützigen Gesellschaften im Gegenstand des § 2 Abs. 3 sowie durch Entfaltung der satzungsmäßigen Aktivitäten nach Maßgabe der Bedürfnisentwicklung und in Abstimmung mit der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. sowie der Volkssolidarität Bundesverband e. V. in anderen Kreisen des Landes Sachsen sowie den anderen Bundesländern

### **§ 3 – Selbstlosigkeit**

1. Die Volkssolidarität verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Mittel der Volkssolidarität dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder

erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Für Vergütungen und Aufwendungsersatz gelten die Absätze 3 – 5.

3. Bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage können Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages bzw. Arbeitsvertrages bzw. gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26a EStG in der jeweils gültigen Fassung ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft der Vereinsvorstand. Dies gilt auch für die Begründung, den Inhalt und die Beendigung von Dienstverträgen und Arbeitsverträgen. § 3 Absatz 7 ist zu beachten.
4. Der Vereinsvorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltlage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben. § 3 Absatz 7 ist hierbei zu beachten.
5. Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit sowie die Bestimmungen des § 3 Absatz 7 zu beachten. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festlegen. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.
6. Die Mitglieder des Vereins dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins oder einzelner Organisationsstufen keine Anteile des Vermögens erhalten.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben oder sonstige Zuwendungen, die dem Zweck der Volkssolidarität fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **Abschnitt II – Gliederung des Vereins, Mitgliedschaft**

### **§ 4 – Gliederung der Volkssolidarität**

1. Die Volkssolidarität (Verein) gliedert sich in folgende Organisationsstufen
  - den Verein
  - nicht rechtsfähige Orts-/ Mitglieder- und sonstige Interessengruppen
  - kooperative- und Fördermitglieder
2. Natürliche Personen sind Mitglieder der regionalen Organisationsstufen. Sonstige juristische Personen und Körperschaften sowie Einzelpersonen können eine kooperative- bzw. Fördermitgliedschaft im Verein begründen.

3. Die nicht selbständigen Orts-/ Mitglieder- oder anderen Interessengruppen sowie die kooperativen und Fördermitglieder arbeiten auf der Grundlage dieser Satzung und erfüllen den Vereinszweck als Organisationsstufe auf der jeweiligen Ebene. Sie arbeiten im Verein zusammen. Ihre Zusammenarbeit bildet die Grundlage einer wirkungsvollen Tätigkeit der Volkssolidarität und ihres einheitlichen Handelns.

Interessengruppen oder sonstige Mitgliedergruppen können sich für ihre besonderen Aufgaben eigene Ordnungen geben soweit sie nicht dieser Satzung widersprechen.

4. Als Orts-/ Mitglieder- und andere Interessegruppen werden nur solche anerkannt, die eine körperschaftliche Grundform erkennen lassen (Entscheidungen werden in Mitgliederversammlungen/ Ortsgruppenversammlungen getroffen, es existiert ein Vorstand, der die Orts-/ Mitglieder- und Interessengruppe vertritt.). Über die Anerkennung entscheidet der Vereinsvorstand.
  - Es muss eine auf Dauer bestimmte Personenvereinigung von in der Regel mindestens 10 Personen vorliegen.
  - Die Unabhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder, also die Veränderlichkeit des Mitgliederbestandes muss gewährleistet sein.
  - Es muss ein Gesamtname vorliegen.
  - Sofern in einzelnen Territorien keine Ortsgruppen/Mitgliedergruppen vorhanden sind, nimmt der Stadtverband deren Aufgaben wahr.

## **§ 5 – Begründung und Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen und die Satzung in der jeweils gültigen Fassung anerkennen.
2. Mitglieder der Volkssolidarität (Verein) sind:
  - a. natürliche Personen, die das vollendete 18. Lebensjahr erreicht haben und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; organisiert in nicht rechtsfähigen Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedergruppen
  - b. sonstige juristische Personen und Körperschaften sowie Einzelpersonen als kooperative- und Fördermitglieder
3. Der Verein ist Mitglied der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. Die Zugehörigkeit zu den unter § 4 Absatz 1 aufgeführten Mitgliedern und den Untergliederungen dieser begründet sowohl die Mitgliedschaft im Verein, als auch in der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. und der Volkssolidarität Bundesverband e. V. sowie die Verbindlichkeit der Satzungen und Ordnungen des Vereins, des Landesverbandes und des Bundesverbandes in ihrer jeweils gültigen Fassung für diese.

4. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand der jeweiligen Organisationsstufe schriftlich beantragt. Der Vereinsvorstand bzw. von ihm ermächtigte Personen entscheiden über die Aufnahme unter Berücksichtigung des Votums der Organisationsstufe. Wird einem Aufnahmeantrag nicht entsprochen, ist hiergegen innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe der Widerspruch zulässig, der beim Vereinsvorstand einzulegen ist. Über diesen entscheidet in den Fällen des § 5 (2) a dieser und in den Fällen des § 5 (2) b die nächste Delegiertenversammlung bzw. der Verbandstag endgültig.

Vereine, Gesellschaften, Institutionen und Organisationen können eine kooperative Mitgliedschaft im Stadtverband erwerben, wenn sie sich zum Vereinszweck der Volkssolidarität bekennen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes.

Die Volkssolidarität, Stadtverband Leipzig e. V. kann auf der Grundlage eines entsprechenden Aufnahmeantrages natürliche und juristische Personen als Fördermitglieder aufnehmen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Stadtverbandes.

5. Die Mitgliedschaft natürlicher Personen kann beendet werden durch:
- schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erklärenden Austritt mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres
  - Ausschluss durch den Vereinsvorstand bei
    - wiederholter Verletzung satzungsmäßiger Pflichten trotz Abmahnung
    - grob fahrlässige oder vorsätzliche Schädigung der ideellen oder materiellen Interessen des Vereins bzw. Beeinträchtigung des Ansehens dieses und der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit

Gegen einen Ausschließungsbeschluss, der nach Anhörung zu fassen ist und der an die letzte bekannte Anschrift des Auszuschließenden zuzustellen ist, kann innerhalb von einem Monat nach Zugang Widerspruch beim Vorstand eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet nach Anhörung des Widerspruchsführers die Delegiertenversammlung des Vereins bzw. der Verbandstag. Der Ausschluss wird mit Zugang beim Auszuschließenden wirksam. Der Widerspruch gegen den Ausschließungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung.

- den Tod des Mitglieds
  - Streichung aus der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist oder wenn ihr Aufenthalt nicht ermittelt werden kann; die Streichung darf erst 3 Monate nach der zweiten Mahnung beschlossen werden, wenn die Beitragsschulden einschließlich weiterer fälliger Beiträge nicht beglichen sind.
6. Im Übrigen endet die Mitgliedschaft kooperativer und Fördermitglieder durch
- Austritt bzw. Kündigung, die von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum jeweiligen Monatsende, oder außerordentlich, nach Maßgabe der abzuschließenden Vereinbarung erklärt werden kann

- Auflösung des kooperativen- und Fördermitglieds
  - den Tod der Einzelperson
  - durch Ausschluss durch den Vorstand des Stadtverbandes bei schwerem Verstoß gegen die Satzung oder bei materieller Schädigung oder Schädigung des Ansehens der Volkssolidarität.
7. Bei Ausscheiden aus der Volkssolidarität verlieren die Ausgeschiedenen das Recht, den Namen und das Symbol der Volkssolidarität zu führen. Ein neu gebildeter Name muss sich deutlich vom bisherigen Namen unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu den bisherigen Namen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen. Mit dem Ausscheiden aus der Volkssolidarität endet auch die gem. § 5 Absatz 3 begründete Mehrfachmitgliedschaft des Mitglieds. Das Vermögen der nicht rechtsfähigen Orts-, Interessen- und anderen Mitgliedergruppen fällt an den Verein.
8. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins und zur Mitgliederverwaltung werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet (bspw. Name, Vorname, Wohnanschrift, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse). Die personenbezogenen Daten dürfen vom Verein nur für die Aufgabenerfüllung und den dazugehörigen Zweck verarbeitet, bekannt gegeben oder Dritten zugänglich gemacht werden.

## **§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht
  - am Leben der Volkssolidarität teilzunehmen und es mitzugestalten
  - sich offen und kritisch zur Arbeit der Volkssolidarität zu äußern und Vorschläge zu unterbreiten
  - an der Vorbereitung und Beschlussfassung zu den Zielen und Aufgaben der Volkssolidarität sowie an Rechenschaftslegungen mitzuwirken
  - durch Entsendung von gewählten Delegierten an den Delegiertenversammlungen des Vereins teilzunehmen.
2. Die Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht und üben diese Rechte als gewählte Delegierte in der Delegiertenversammlung aus.
3. Sonstige juristische Personen und Körperschaften und Einzelpersonen als kooperative- und Fördermitglieder üben ihre Rechte durch einen Beauftragten ohne Stimmrecht aus.
4. Die Mitglieder haben die Pflicht
  - die Arbeit der Volkssolidarität zu fördern

- die Satzungen und die auf dieser Grundlage erlassenen Ordnungen der Volkssolidarität in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und nach ihnen zu handeln
- die auf der Grundlage der Bundes- und Landesatzung ergangenen Ordnungen der Volkssolidarität anzuerkennen
- die Interessen der Volkssolidarität in der Öffentlichkeit zu vertreten
- das einheitliche Erscheinungsbild des Bundesverbandes, des Landesverbandes und des Vereins in der Öffentlichkeit zu fördern und das Symbol der Volkssolidarität ordnungsgemäß zu verwenden
- Beiträge nach Maßgabe der Beitragsordnung und der erlassenen Beschlüsse zu zahlen.

### **Abschnitt III – Beschlussfassende Organe des Vereins**

#### **§ 7 – Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- die Delegiertenversammlung
- der Vereinsvorstand

#### **§ 8 – Delegiertenversammlung**

1. Das höchste beschlussfassende Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung. Sie findet in der Regel jährlich, mindestens jedoch alle zwei Jahre (im IV. Quartal) statt. Alle vier Jahre sind auf der Delegiertenversammlung Wahlen (Vereinsvorstand/Landesdelegierte) durchzuführen; Nachwahlen/Ergänzungswahlen sind auf jeder Delegiertenversammlung möglich.

Die Delegiertenversammlung kann, neben der reinen Präsenzveranstaltung, auch im schriftlichen Verfahren oder als virtuelle Versammlung bzw. als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt werden. Voraussetzung für eine schriftliche, virtuelle oder hybride Beschlussfassung ist, dass alle Delegierten des Vereins ordnungsgemäß (§ 8 Abs. 2) eingeladen wurden.

Die Delegiertenversammlung wird durch den Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen (§8 Abs. 2a). Mit der Einladung wird das Veranstaltungsformat bekannt gegeben.

2. Regelungen zur Einberufung von Delegiertenversammlungen
  - a) Die ordentliche Delegiertenversammlung wird mit einer Einladungsfrist von vier Wochen durch den Vorstandsvorsitzenden oder von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes einberufen. Bei Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durch den gleichen Personenkreis verkürzt sich die Ladungsfrist auf zwei Wochen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand im Interesse des Vereins dies für geboten hält oder die Einberufung von mehr als einem Drittel

der Delegierten oder einem Zehntel der natürlichen Mitglieder des Vereins in Textform und unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Die Einberufung der ordentlichen und/oder außerordentlichen Stadtdelegiertenversammlung hat schriftlich mittels einfachem Brief zu erfolgen.

- b) Mit der Einladung zur ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung sind die Tagesordnung, die Geschäfts- und Versammlungsordnung und bei Wahlen zusätzlich die Wahlordnung und die Beschlussvorlagen zu übermitteln. Unterlagen, die in der Delegiertenversammlung behandelt werden sollen und die nicht der Einladung an die Delegierten beigelegt werden, wie der Bericht des Wirtschaftsprüfers und die mit einem umfangreichen Zahlenwerk versehenen Jahresabschlüsse, sind in der Vereinsgeschäftsstelle ab dem Termin der Übersendung der Einladungen zur Einsichtnahme auszulegen. Hierauf ist unter Bezeichnung der jeweiligen Unterlage in der Einladung hinzuweisen. Die Delegierten und die Vertreter der Ortsgruppen/ Mitgliedergruppen haben das Recht, während der üblichen Geschäftszeiten in diese Unterlagen Einsicht zu nehmen. Am Tag der Durchführung der Delegiertenversammlung sind diese Unterlagen beim Versammlungsleiter zur Einsichtnahme auszulegen.

Die Unterlagen und Beschlussvorlagen sind vereinsinterne Materialien und nur für die Vereinsmitglieder bestimmt. Sie dürfen Dritten, die nicht Vereinsmitglieder sind, nur nach schriftlicher Genehmigung durch den Vorstand zugänglich gemacht werden. Über die Veröffentlichung von Inhalten des Vereinslebens entscheidet der Vorstand.

- c) Dringlichkeitsanträge, die Änderungen und Ergänzungen bekanntgegebener wesentlicher Satzungsänderungen und Satzungsbestimmungen zum Inhalt haben sowie Anträge auf Behandlung weiterer bedeutsamer, nicht bekanntgemachter Angelegenheiten, können spätestens zwei Wochen vor dem Termin der ordentlichen Delegiertenversammlung beim Vorstand eingereicht werden. Sie sind den Delegierten bis eine Woche vor dem Termin der Delegiertenversammlung bekannt zu geben. Diese Anträge werden nur in der Delegiertenversammlung behandelt, wenn sie von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Delegierten zugelassen werden.

3. Der ordentlichen und außerordentlichen Delegiertenversammlung gehören mit Stimmrecht an:
- die Mitglieder des Vereinsvorstandes
  - die von den Ortsgruppen/ Mitgliedergruppen gewählten Delegierten

Um die Chancengleichheit in der Delegiertenversammlung zu gewährleisten, wird folgender Delegiertenschlüssel festgelegt:

- a) Auf je angefangene 50 Mitglieder einer Ortsgruppe/ Mitgliedergruppe oder sonstigen Interessengruppe entfällt ein Delegierter, der in diesen Gruppen zu wählen ist. Die Delegiertenwahlen erfolgen in einem Wahlgang (Gesamtwahl). Gewählt sind entsprechend

der Zahl der zu entsendenden Delegierten diejenigen Bewerber, die die meisten Stimmen erhalten haben, in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bewerber, die hier nach nicht gewählt sind, gelten als Ersatzdelegierte in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Die Delegierten und in Betracht kommenden Ersatzdelegierten sind dem Vorstand bekannt zu geben. Die Delegierten einschließlich deren Ersatzdelegierten bleiben so lange im Amt, bis ihr Nachfolger bestimmt/gewählt ist. Bei Ausfall des Delegierten tritt der Ersatzdelegierte in dessen Rechte und Pflichten ein.

- b) Stichtag für den Mitgliederstand ist der 1. Januar des laufenden Jahres, in dem die ordentliche Delegiertenversammlung stattfindet. Für außerordentliche Delegiertenversammlungen zwischen zwei ordentlichen Delegiertenversammlungen bleibt dieser Mitgliederschlüssel Grundlage. Die Vereinsgeschäftsstelle stellt die Zahl der im laufenden Jahr auf jede Ortsgruppe/Mitgliedergruppe oder andere Interessengruppe entfallenden Delegierten bis zum 31.1. fest und gibt sie den Gruppen bis spätestens 28.2. jährlich bekannt. Die gewählten Delegierten und Ersatzdelegierten sowie Änderungen zu diesen sind dem Vereinsvorstand jährlich mitzuteilen.
- c) Rang und Reihenfolge der im Rahmen des Delegiertenschlüssels zu entsendenden Delegierten (einschließlich Ersatzdelegierten) legt jede Ortsgruppe/Mitgliedergruppe oder andere regionale Interessengruppe in eigener Verantwortung fest – das gilt insbesondere im Falle der Verminderung der Mitgliederzahl in den Ortsgruppen/Mitgliedergruppen oder anderen regionalen Interessengruppen.
4. Jeder Delegierte hat eine Stimme.
5. Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Delegierten bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig. Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der teilnehmenden Delegierten gefasst, soweit nicht durch die Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Der Delegiertenversammlung sind die Jahresabrechnungen und die Jahresberichte zur Beschlussfassung über deren Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes zur Kenntnis zu bringen. Sie berät und beschließt insbesondere über
- die Ziele und Aufgaben des Vereins
  - die Überprüfung der Einhaltung wirtschaftsrechtlicher, steuerrechtlicher und arbeitsrechtlicher Vorschriften
  - die Kontrolle der Einhaltung der Satzung
  - Satzungsänderungen

- die Kontrolle des Vorstandes im Hinblick auf den Nachweis über eine angemessene Tätigkeit des Vereins und eine entsprechende interne Kontrolle aufgrund eines effektiven Rechnungs- und Berichtswesens
- die Kontrolle der Wirtschaftlichkeit der Maßnahmen des Vereinsvorstandes im Hinblick auf die Sicherung der Zahlungsfähigkeit sowie die Vornahme von Vorkehrungen zur Früherkennung
- existenzgefährdender Risiken
- Zahlung von Beiträgen
- eingebrachte Anträge
- die Wahl und Abberufung des Vorstandes und dessen Vorsitzenden, die Bestätigung kooptierter Vorstandsmitglieder gemäß § 10 (1) und notwendige Personalentscheidungen bei Veränderungen im Stadtvorstand
- den Ausschluss von Ortsgruppen/Mitgliedergruppen und anderen Interessengruppen
- die Wahl der Delegierten und deren Vertreter zur Landesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. nach Maßgabe des von der Landesdelegiertenversammlung festgelegten Delegiertenschlüssels
- die Beschlussfassung über die Kandidatenvorschläge für die von der Landesdelegiertenversammlung der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e. V. zu wählenden Bundesdelegierten
- die Entscheidung über eingelegte Widersprüche natürlicher Mitglieder gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes bzw. Entscheidungen über Widersprüche gem. § 5 (4)
- die Rahmenbedingungen für die Beschäftigung hauptamtlicher Vorstandsmitglieder
- die Auflösung des Vereins

## 7. Regelungen zu den Wahlen zum Vorstand und den Landesdelegierten

- a) Die Wahlen zum Vorsitzenden des Vorstandes, den Mitgliedern des Vorstandes und den Delegierten zur Landesdelegiertenversammlung einschließlich werden in getrennten Wahlgängen in geheimer Wahl durchgeführt.
- b) Die Delegiertenversammlung wählt aus ihrer Mitte die Delegierten zur Delegiertenversammlung des Landesverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Landessatzung – für das Wahlverfahren (Gesamtwahl) gelten die Grundsätze gem. § 8 (7). Die Landesdelegierten einschließlich Ersatzdelegierter bleiben so lange im Amt, bis ein Nachfolger bestimmt/ gewählt ist.
- c) Regelungen zur Vorstandswahl: Gewählt ist der Kandidat, der die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereint – es muss für ihn mindestens eine Ja-Stimme mehr als Nein-Stimmen abgegeben worden sein.

Liegen mehr Kandidatenvorschläge als zu vergebende Ämter vor, so ist eine Gesamtwahl durchzuführen. Bei dieser stehen jedem stimmberechtigten Mitglied so viele Stimmen zu, wie Kandidaten zu wählen sind. Es können auch weniger Stimmen abgegeben werden. Jeder Kandidat kann nur eine Stimme erhalten. Gewählt sind diejenigen Bewerber, die in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen die meisten Stimmen erhalten haben und die die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Werden in einem Wahlgang nicht alle Ämter besetzt oder liegt Stimmengleichheit vor, so ist ein zweiter Wahlgang bzw. eine Stichwahl nach gleichen Grundsätzen durchzuführen.

d) Über den Wahlverlauf und das Wahlergebnis ist ein Protokoll anzufertigen, welches von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben und in der Vereinsgeschäftsstelle zu hinterlegen ist.

8. Über die Verhandlungen der Delegiertenversammlung ist zu Beweis Zwecken eine Niederschrift anzufertigen, in welcher Ort und Tag der Versammlung, die Teilnahme, die Gegenstände der Tagesordnung, der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und die Beschlüsse der Delegierten einschließlich das Ergebnis der Abstimmung aufzunehmen sind. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen und in der Vereinsgeschäftsstelle binnen sieben Werktagen ab der Beschlussfassung zu hinterlegen und kann dort von den Delegierten eingesehen werden. Der Tag der Hinterlegung ist entsprechend zu dokumentieren. Die Delegierten können innerhalb von vier Wochen ab Hinterlegung eine Ergänzung oder Berichtigung der Niederschrift schriftlich verlangen. Die unwidersprochene oder nicht ergänzte bzw. berichtigte Niederschrift hat die Vermutung der Richtigkeit und Vollständigkeit. Beschlüsse der Delegiertenversammlung können – sofern nicht gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen wird – innerhalb eines Monats nach Hinterlegung der Niederschrift bzw. der berichtigten Niederschrift durch Klage angefochten werden. Die Frist endet in jedem Fall spätestens drei Monate nach der Beschlussfassung.

## **§ 9 – Vereinsvorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Er wird in geheimer und direkter Wahl für eine Dauer von 4 Jahren von der Delegiertenversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Vorstandes wird von der Delegiertenversammlung in einem gesonderten Wahlgang gewählt. Der Vorstand kann bis zur nächsten Delegiertenversammlung neue Mitglieder in dem Umfang kooptieren, wie Mitglieder aus dem Vorstand ausscheiden. Die neu kooptierten Mitglieder sind von der nächsten Delegiertenversammlung zu bestätigen.

Die Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind und ihr Amt angetreten haben.

2. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich eine Geschäftsordnung. Der Vorstand ist der Delegiertenversammlung rechenschaftspflichtig. Der Vorstand wählt auf Vorschlag des Vorsitzenden in der konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte drei Stellvertreter. Der Vorstandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
3. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstandsvorsitzende vertritt den Verein gemeinsam mit einem Stellvertreter. Im Übrigen wird der Verein durch zwei Stellvertreter gemeinschaftlich vertreten. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB bedienen, die den Verein bei Geschäften der laufenden Verwaltung vertreten. Er kann sich auch weiterer hauptamtlicher Mitarbeiter bedienen.
4. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
  - Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
  - Vorlage der Jahresrechnung des Vereins und der Tochtergesellschaften
  - Entscheidung über die Verwendung von Vereinsmitteln
  - Erarbeitung vereinspolitischer Strategien, Konzepte und Maßnahmen einschließlich deren Umsetzung
  - Darstellung der Grundsätze bzw. Leitlinien der Volkssolidarität als Sozial- und Wohlfahrtsverband
  - Unterstützung und Koordinierung der Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer und hauptamtlichen Mitarbeitern
  - Entwicklung von Grundsätzen, Konzeptionen und Methoden der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf, jedoch mindestens dreimal jährlich nach Maßgabe der Geschäftsordnung, die Regelungen zur Einberufung, Durchführung und Beschlussfassung sowie Protokollierung zu enthalten hat, durchgeführt. Der Vorstand regelt Aufgaben, Rechte und Pflichten von Geschäftsführern nach Maßgabe von § 30 in der Geschäftsordnung. An den Vorstandssitzungen nehmen die Geschäftsführer der Tochtergesellschaften des Vereins mit beratender Stimme teil.
6. Der Vorstand bedient sich nach seinem Ermessen zum Zwecke der Prüfung des Rechnungswesens der Tätigkeit einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die die Finanzarbeit des Vorstandes und der Untergliederungen und der Gesellschaften, an denen der Verein beteiligt ist, jährlich kontrolliert.

## **Abschnitt IV – Kontrolle und Aufsicht**

### **§ 10 – Aufsicht**

1. Der Verein übergibt dem Landesverband Sachsen e. V. seine Satzung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Er erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung sowie der Einberufung einer außerordentlichen Delegiertenversammlung durch den Vorstand der Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V. im Rahmen der Satzung dieses Landesverbandes an.
3. Bei Bekanntwerden von Umständen und Tatsachen, die die Rechte der Mitglieder, die Existenz des Vereins gefährden oder dem Ansehen der Volkssolidarität schaden, kann der Vereinsvorstand außerordentliche Versammlungen der Orts-/ Mitglieder- und anderer Interessengruppen einberufen.

## **Abschnitt V – Finanzverfassung und Ordnungen des Vereins**

### **§ 11 – Finanzierung des Vereins**

1. Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch
  - Beiträge auf der Grundlage der Beitragsordnung
  - Einnahmen aus eigener Tätigkeit
  - Zuwendungen bzw. Zuschüsse aufgrund der Gemeinnützigkeit der Volkssolidarität
  - Erlöse aus Sammlungen, Spenden und Lotterien
  - sonstige Fördermittel und Zuwendungen kommunaler Träger
2. Der Verein kann Eigentum erwerben und Zweckbetriebe/wirtschaftliche Geschäftsbetriebe entsprechend der Abgabenordnung unterhalten und sich an solchen beteiligen.

### **§ 12 – Corporate Design**

1. Das Symbol der Volkssolidarität ist ein Oval, auf dem auf weißem Untergrund mit einem grünen Rand, der die Umschrift Volkssolidarität hat, die Buchstaben VS symbolisch in roter Farbe dargestellt sind.
2. Die Benutzung des Symbols der Volkssolidarität erfolgt auf der Grundlage der von der Bundesdelegiertenversammlung beschlossenen Ordnung in der jeweils gültigen Fassung.

### **§ 13 – Ehrungen**

Ehrungen erfolgen auf der Grundlage der jeweils gültigen Ordnungen bzw. Durchführungsbestimmungen des Bundes- bzw. des Landesverbandes und der Festlegungen der Delegiertenversammlung des Vereins.

## **Abschnitt VI – Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins**

### **§ 14 – Satzungsänderungen**

1. Für Satzungsänderungen ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienen Delegierten erforderlich. Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Delegiertenversammlung verwiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene Satzungstext und die Begründung zur Änderung beigelegt wurden.
2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen und zur Beseitigung von Eintragungshindernissen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald zur Kenntnis gegeben werden.

### **§ 15 – Auflösung des Vereines und der Vermögensbindung**

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Drei-Viertel-Mehrheit der in der Delegiertenversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung einer eigens hierfür einberufenen Delegiertenversammlung gefasst werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen [nach Erfüllung der bestehenden Verbindlichkeiten] an die Stadt-, Kreis- bzw. anderen regionalen Verbände der Volkssolidarität im Freistaat Sachsen, hilfsweise an den Volkssolidarität Landesverband Sachsen e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne dieser Satzung im Freistaat Sachsen zu verwenden haben.

### **§ 16 – Schlussbestimmungen**

Bestandteile der letzten Satzungsänderung waren: die Präzisierung des Vereinszwecks (§2 Abs. 3 und Abs. 4), die Öffnung der Veranstaltungsformate der Delegiertenversammlung (§ 8 Abs. 1 und Abs. 5) und die Änderung der Vermögensbindung (§15 Abs. 2). Die Änderungen der Satzung wurden durch die Stadtdelegiertenversammlung am 12. November 2022 beschlossen und treten mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.